

WUW Fraktion, Hans-Peter Thomsen, kuechen.thomsen@gmail.com

Frau, Herr

Stadt Fehmarn
Bürgervorsteherin
Frau Brigitte Brill

23769 Fehmarn

Stadt Fehmarn	
- 9. Juni 2016	
100	Anl.:

Bpm. L.K. 9.6.16
BV/in Brill mit E-Mail
am 9.6.16 Z-K
Fehmarn, den 08.06.16

Betreff: Antrag für die Stadtvertretung am 30.06.16

Sehr geehrte Frau Brill,

die WUW – Fraktion stellt zur Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung am 30.06.2016 folgenden Antrag:

Antrag:

Antrag auf Einrichtung eines Ältestenrates der Stadtvertretung Fehmarn.

Begründung:

Die Ereignisse um Personalentscheidungen im Sommer 2015, das „Durcheinander“ bei der letzten Stadtvertretung, die Unstimmigkeiten über „Befangenheit“ und der Antrag der CDU, dies bei einer nicht öffentlichen Sondersitzung des Hauptausschusses interfraktionell zu besprechen, haben bei uns zu der Überlegung geführt, die Einrichtung eines Ältestenrates der Stadtvertretung Fehmarn zu beantragen. Die lobenswerte Initiative unseres Bürgermeisters, alle Fraktionsvorsitzenden vor einer Stadtvertreterversammlung über Verwaltungsvorgänge zu informieren, um so gemeinsam reibungslose Abläufe vorzubereiten, wird mit der Einführung eines Ältestenrates rechtlich institutionalisiert. Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin/ den Bürgervorsteher bei der Vorbereitung der Stadtvertreterversammlungen und dient der interfraktionellen Verständigung.

Wir legen hiermit den Antrag zur Ergänzung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt Fehmarn vor, um so die Schaffung eines Ältestenrates in der Stadtvertretung zu beraten und zu beschließen.

Anregungen haben wir den Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der Städte Schwentinental (13588 EW), Ahrensböök (8464 EW), Eutin (17298 EW), Heiligenhafen (9275 EW), Neumünster (77000 EW), Ahrensburg (30907 EW), Elmshorn (48183 EW) und Kellinghusen (7806 EW) entnommen.

Die **Hauptsatzung der Stadt Fehmarn**

erhält einen neuen § 8, die ursprünglichen §§ 8 bis 17 rutschen jeweils um eine Nummer nach hinten.

§ 8 Ältestenrat:

- (1) Zur Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung, für Fragen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung und zur Förderung der Verständigung und Zusammenarbeit der Fraktionen wird ein Ältestenrat gebildet.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
- (3) Fraktionslose Mitglieder der Stadtvertretung nehmen ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ältestenrates teil; er/ sie kann Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.
- (5) Der Ältestenrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung, Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die **Geschäftsordnung der Stadtvertretung Fehmarn**

erhält einen neuen § 6, die ursprünglichen §§ 6 bis 27 rutschen jeweils um eine Nummer nach hinten.

§ 6 Ältestenrat:

1. Der Ältestenrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung, Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Bürgervorsteherin/ Der Bürgervorsteher und die Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter, bilden den Ältestenrat.
Den Vorsitz führt die Bürgervorsteherin/ der Bürgervorsteher, im Verhinderungsfalle ihre/ seine Stellvertreterin oder ihr/ sein Stellvertreter.

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister und fraktionslose Mitglieder der Stadtvertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung können hinzugezogen werden.

2. Der Ältestenrat unterstützt die Bürgervorsteherin/ den Bürgervorsteher bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung und Abwicklung der Tagesordnung der Stadtvertretung und in Fragen der Geschäftsordnung. Er soll vor allem die Verständigung und Zusammenarbeit der Fraktionen fördern und nach Möglichkeit die Besetzung von Wahlstellen vorbereiten. Im Einvernehmen mit der Bürgervorsteherin/ dem Bürgervorsteher stellt der Ältestenrat einen Sitzungskalender der Stadtvertretung für jeweils ein Kalenderjahr auf.
3. Die Bürgervorsteherin/ Der Bürgervorsteher beruft den Ältestenrat mit einer Ladungsfrist von 1 Woche ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion es verlangt. Er tagt in nicht öffentlicher Sitzung und ist beratungsfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers. Der Ältestenrat entscheidet in Zweifelsfällen, wie Beschlüsse der Stadtvertretung auszulegen sind (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften).
4. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister informiert den Ältestenrat über wichtige Verwaltungsangelegenheiten vor der Stadtvertretung.
5. Über die Sitzung des Ältestenrates ist durch einen Mitarbeiter der Verwaltung eine Niederschrift zu fertigen.

Hans-Peter Thomsen, Fraktionsvorsitzender WUW